

BVGer E-3483/2020 vom 5. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3483_2020_d20200605

FR: TAF E-3483/2020 du 5 juin 2020

IT: TAF E-3483/2020 del 5 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 5. Juni 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.20]).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Der Beschwerdeführerin wurde mit Zwischenverfügung vom 29. Juli 2020 antragsgemäss der Spruchkörper bekannt gegeben, dies ausdrücklich unter Vorbehalt allfälliger Wechsel bei Abwesenheiten. Weil sowohl die damalige Drittrichterin als auch die Gerichtsschreiberin das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich verlassen haben, wurden diese Personen im Spruchkörper nachträglich ersetzt.

E. 3.2

Für die Zuteilung der Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts ist das jeweilige Kammer- beziehungsweise Abteilungspräsidium zuständig (Art. 25 Abs. 5 Bst. b, Art. 31 und Art. 32 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]; vgl. auch Grundsatzurteil D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.4, zur Publikation vorgesehen).

E-3483/2020 Seite 7

E. 3.3

Zu den weiteren Anträgen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Spruchkörperbildung kann Folgendes festgehalten werden:

E. 3.3.1

Die Richterinnen und Richter des am 29. Juli 2020 kommunizierten Spruchkörpers wurden durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts automatisiert bestimmt. Der Ersatz der zweiseitlich pensionierten Drittrichterin wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (Art. 31 Abs. 3 VGR). Als objektive Kriterien in diesem Sinn gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. Grundsatzurteil D-3946/2020, a.a.O., E. 4.4).

E. 3.3.2

Bei den Dateien der Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, handelt es sich praxisgemäss nicht um dem Akteneinsichtsrecht unterstehende Dokumente (vgl. Grundsatzurteil D-3946/2020 a.a.O. E. 4.5), weshalb der entsprechende Antrag auf Einsicht in die Software abzuweisen ist.

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Gemäss Richtlinie der Vorinstanz könne die Rückübersetzung aus objektiven Gründen innerhalb weniger Tage nach der Anhörung durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall seien zwischen der Anhörung und der Rückübersetzung aber zwei Monate vergangen. Dies lasse sich nicht damit entschuldigen, dass sie nach einem während der Anhörung erlittenen (...) eine Woche stationär behandelt worden sei. Ferner habe sie bereits zu Beginn der Anhörung auf ihre schlechte psychische Verfassung aufmerksam gemacht. Sie habe mehrmals darauf hingewiesen, Kopfschmerzen zu haben. Anstatt ihr eine Pause zu gewähren, sei sie getröstet worden. Bei dieser Ausgangslage wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, eine erneute Anhörung durchzuführen, anstatt die Rückübersetzung zu verschieben.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, die Zeitspanne von 56 Tagen zwischen Anhörung und Rückübersetzung sei allein auf die Tatsa-

E-3483/2020 Seite 8 che zurückzuführen, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Gesundheitszustands und Klinikaufenthalten nicht früher dazu in der Lage gesehen habe. Sie habe anlässlich der Rückübersetzung nicht erwähnt, dass ihre Aussagen keine Gültigkeit hätten, sondern vielmehr deren Richtigkeit mit ihrer Unterschrift bestätigt. Zu Beginn der Anhörung habe sie zwar auf ihre schlechte psychische Verfassung hingewiesen und gemäss Angaben der zur Durchführung eines korrekten Verfahrens anwesenden Hilfswerkvertretung habe sie oft geweint und heftig geschluchzt. Ihr Aussagenverhalten weise aber daraufhin, dass sie trotz ihres Zustands in der Lage gewesen sei, an der Anhörung teilzunehmen und ihre Asylgründe darzulegen.

E. 4.4

In der Replik bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz setze sich über interne Richtlinien und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinweg. Es könne von ihr nicht verlangt werden, dass sie sich nach einem (...) und nachfolgendem Klinikaufenthalt 56 Tage nach der Anhörung noch daran erinnern könne, was sie gesagt habe und was im Protokoll festgehalten worden sei.

E. 4.5

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst diverse Teilgehalte, unter anderem auch das Recht auf Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Die Anhörung stellt nicht nur ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der asylsuchenden Person und einen Teilgehalt des rechtlichen Gehörs dar, sondern dient auch der materiellen Sachverhaltsabklärung, die im Asylverfahren grundsätzlich von Amtes wegen durchzuführen ist (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Die asylsuchende Person hat im Asylverfahren im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AsylG grundsätzlich das Recht, wenigstens einmal mündlich ihre Asylgründe vorzubringen sowie umfassend darzulegen (vgl. Urteil E-19/2015 des BVGer vom 9. Juli 2015 E. 3.3 m.H.). Das bei der Anhörung zu erstellende Protokoll soll alle Fragen und Antworten wortgetreu wiedergeben (Art. 29 Abs. 3 AsylG); es wird nach der Anhörung rückübersetzt und ist von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die asylsuchende Person ist vor der Rückübersetzung darauf hinzuweisen, dass sie auf allfällige Übersetzungs- oder Protokollfehler aufmerksam zu machen hat. Die Anhörung

E-3483/2020 Seite 9 kann als die wichtigste Grundlage für den Entscheid im Asylverfahren bezeichnet werden, weshalb gerade auch angesichts der hochrangigen Rechtsgüter strenge Anforderungen an deren Qualität zu stellen sind (vgl. zum Ganzen BVGE 2007/30 E. 5.5).

E. 4.6

Die Beschwerdeführerin wurde am 20. Mai 2019 zu ihren Asylgründen angehört. Dem Protokoll lässt sich entnehmen, dass die Anhörung nach einem (...) der Beschwerdeführerin gegen Ende abgebrochen werden musste. Sodann ergibt sich aus den Akten, dass die Vorinstanz noch gleichentags den Termin für die Rückübersetzung auf den 24. Mai 2019 ansetzte. Dieser Termin konnte von der Beschwerdeführerin nicht wahrgenommen werden, da sie während einer Woche stationär behandelt und erst am 24. Mai 2019 aus dem Spital entlassen wurde. Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 setze die Vorinstanz die Rückübersetzung auf den 15. Juli 2019 – mithin zwei Monate nach der Anhörung – an. Wenn auch Konstellationen im Sinne begründeter Ausnahmefälle denkbar sind, in welchen die Rückübersetzung innerhalb weniger Tage nach der Anhörung durchgeführt werden kann, wurde die Rückübersetzung durch die seit der Anhörung vergangene Zeitspanne von acht Wochen völlig aus dem zeitlichen und inhaltlichen Kontext gerissen. Es war der Beschwerdeführerin demnach faktisch unmöglich, auf allfällige Übersetzungs- oder Protokollfehler aufmerksam zu machen. Ferner macht die Beschwerdeführerin zu Recht geltend, sie habe bereits zu Beginn der Anhörung angegeben, dass es ihr psychisch nicht gut gehe. Die Befragte erkundigte sich zwar daraufhin nach dem Gesundheitszustand, die Antwort der Beschwerdeführerin passte aber nicht zur gestellten Frage (vgl. B40/29 F6). Eine

Nachfrage seitens der Befragten blieb aus. Im Verlaufe der Anhörung wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie Kopfschmerzen habe, worauf eine Pause in Aussicht gestellt wurde. Es folgten jedoch 14 weitere Fragen bis die Anhörung aufgrund des (...) der Beschwerdeführerin abgebrochen werden musste (vgl. a.a.O. F224 ff.).

E. 4.7

Nachdem die Anhörung bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts die wichtigste Grundlage für den Entscheid im Asylverfahren ist, ist festhalten, dass im vorliegenden Verfahren der Sachverhalt nur unvollständig festgestellt und damit der Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 12 VwVG verletzt wurde. Die diesbezügliche Rüge erweist sich demnach als begründet (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Mit Blick auf die formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist vorliegend eine Heilung ausgeschlossen. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung der

E-3483/2020 Seite 10 Vorinstanz ist aufzuheben und die Sache zu einer ergänzenden Anhörung der Beschwerdeführerin und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist auf die weiteren Anträge und Vorbringen nicht einzugehen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 13. Januar 2022 macht der Rechtsvertreter einen Aufwand von 31,76 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 240.– sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 74.60 geltend und weist daraufhin, dass er der Mehrwertsteuer unterliege.

Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand, weshalb es zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerdeeingaben sowohl redundante Passagen als auch weitschweifige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka enthalten, welche sich auch in Eingaben in anderen Beschwerdeverfahren des Rechtsvertreters finden. Der zeitliche Aufwand ist demnach auf 15 Stunden zu kürzen. Die Auslagen, insbesondere für die Kopien, erscheinen ebenfalls als zu hoch und sind auf Fr. 50.– zu kürzen. Die von der Vorinstanz an die Beschwerdeführerin auszurichtende Parteientschädigung ist auf Fr. 3'927.– festzusetzen (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3483/2020 Seite 11